

Landes-Wohnungsrat.

Das Amtsblatt veröffentlicht eine Verordnung des Handelsministers, mit der die Organisation des Landes-Wohnungsrats bestimmt wird. Zur einheitlichen Leitung der Milderung der als Folge des Krieges im Lande, namentlich in Budapest und in den Städten, auftretenden Wohnungsnot wurde ein Landes-Wohnungsrat organisiert, der dem Handelsminister als beratendes Organ dient, von ihm aber auch mit dem Vollzug einschlägiger Angelegenheiten betraut werden kann. Insbesondere hat diese Körperschaft die Aufgabe, in den ihr zugewiesenen, die Behebung, beziehungsweise tunliche Milderung der Not betreffenden Fragen Gutachten abzugeben, Vorschläge zu erstatten, namentlich über Verfügungen, die ihr in Sachen der Herstellung, der Verteilung, der Beförderung, der Aufarbeitung und der Preisbestimmung von Baumaterialien notwendig erscheinen.